



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 9:

Mitgliedschaft im Gemeinderat

- ⇒ **Feststellung des Ausscheidens eines Mitglieds des Gemeinderates**
- ⇒ **Feststellung von Hinderungsgründen bei einem nachzurückenden Gemeinderat**

- GR Tina Forker nimmt aus Befangenheitsgründen im Zuhörerraum Platz. -

a) SACHVERHALT

Feststellung des Ausscheidens eines Mitglieds des Gemeinderates

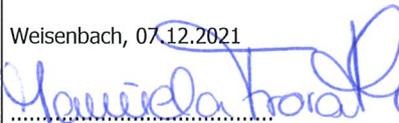
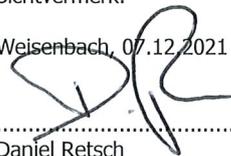
Gemeinderätin Tina Forker hat mit Schreiben, eingegangen am 5. November 2021, ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Tina Forker ist gesundheitlich schwer erkrankt und beantragt aus diesem Grund ihr Ausscheiden gemäß § 16 Abs. 5 GemO, der besagt, dass ein Bürger sein Ausscheiden aus einem ehrenamtlichen Amt verlangen kann, wenn er anhaltend krank ist.

In § 31 GemO ist das Ausscheiden aus dem Gemeinderat sowie das Nachrücken in den Gemeinderat geregelt. Gemäß § 31 Abs. 1 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob die Bestimmungen für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat gegeben sind. Hierunter fällt auch der § 16 GemO über das Ausscheiden oder Ablehnen einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, festzustellen, dass Gemeinderätin Tina Forker durch ihre leider eingetretene langanhaltende Krankheit die weitere Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht möglich ist und aus dem Gemeinderat zum 31.12.2021 ausscheiden darf.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Gemeinderätin Tina Forker infolge ihrer schweren und langanhaltenden Krankheit ein Ausscheidungsgrund gemäß § 16 Abs. 5 GemO geben ist. Der Gemeinderat stimmt dem Ausscheiden von Gemeinderätin Tina Forker aus dem Gemeinderat zum 31. Dezember 2021 zu.

Aufgestellt: Weisenbach, 07.12.2021  Manuela Frorath Geschäftsstelle des Gemeinderates	Sichtvermerk: Weisenbach, 07.12.2021  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

Feststellung von Hinderungsgründen bei einem nachzurückenden Gemeinderat

a) Feststellung von Hinderungsgründen beim Ersatzmann

- GR Tina Forker nimmt wieder an der Beratung und Beschlussfassung teil. -

Bei der Neuwahl des Gemeinderates am 26. Mai 2019 wurde Matthias Bohn, Verwaltungsbeamter (B.A.), Strietweg 10, 76599 Weisenbach, auf Grund der erreichten Stimmzahl von 380 Stimmen als erster Ersatzmann für den Wahlvorschlag II – Freie Wählervereinigung (FWV) – festgestellt. Der Gemeinderat hat für den nachrückenden Bewerber gemäß § 29 Abs. 5 GemO festzustellen, ob Hinderungsgründe gegeben sind. Hinderungsgründe nach § 29 Absatz 1 GemO sind:

§ 29

(1) Gemeinderäte können nicht sein,

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört;

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die Absätze (2) bis (4) wurden nach der Umsetzung der Novelle zur GemO, gültig ab 19.12.2015 aufgehoben.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen beim 1. Ersatzmann, Matthias Bohn, keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 Absatz 1 GemO vor. Er ist zwar in einer Leitungsfunktion bei der Gemeinde Loffenau und somit bei einer Gemeinde, die der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach angehört, beschäftigt, allerdings ist die Gemeinde Loffenau nicht die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, sondern die Stadt Gernsbach.

Dem Gemeinderat wird deshalb vorgeschlagen, festzustellen, dass Hinderungsgründe für das Nachrücken von Herrn Matthias Bohn in den Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 2 GemO nicht bestehen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemO nicht bestehen und Herr Matthias Bohn daher in den Gemeinderat nachrücken kann.